

Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V.

Vergaberichtlinien für den Bereich „Allgemeiner Staatszuschuss“

1.) Allgemeine Regelungen

Der Chorverband Bayerisch-Schwaben (CBS) gewährt nach Maßgabe dieser Vergaberichtlinien Zuschüsse zur Förderung des Chorgesangs aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Freistaates Bayern bzw. aus Eigenmitteln.

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedschöre des CBS, soweit sie vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, die Vergaberichtlinien beachten und mit ihren Mitgliedspflichten gegenüber dem CBS nicht in Verzug sind.

Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium bzw. das jeweils zuständige Gremium.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Eine Änderung der Vergaberichtlinien ist durch Beschluss des Präsidiums jederzeit möglich. Grundlage sind die „Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik“ (BayMBL. 2020 Nr. 716).

2.) Zuschussfähige / nicht zuschussfähige Bereiche

a) Der CBS darf Zuschüsse gewähren für die Bereiche:

- Schulungsmaßnahmen, Beschaffung v. Schulungsmaterial
- Noten
- Instrumente (Orff Instrumente für Kinder-/Jugendchöre, Klavier, Keyboard)
- Wertungssingen / Wettbewerbe
- Chor-/Ensembleleiter*innen - Honorare (eigenes Formular)
- Fördermittel für internationale musikalische Begegnungen können direkt bei der Bayerischer Musikrat gProjekt GmbH beantragt werden. Richtlinien, Termine, Fristen siehe: www.bayerischer-musikrat.de (Förderung).

b) Nicht bezuschussungsfähig sind u.a.:

Vereinsfeste, Ausflüge, Chormappen, Chorpodeste, CD's Kleidung, Fahnen, Instrumentalnoten für reine Instrumentalkonzerte, Stimmbildnerhonorar für die Fortbildung einzelner Chormitglieder, Fortbildungen durch den eigenen Chorleiter, Reparaturen aller Art, Veranstaltungen in Festzelten mit Wirtsbetrieb, u.ä.; die Anschaffung von Instrumenten durch Schulchöre.

2a.) Schulungsmaßnahmen und Wertungssingen

Schulungen, die von Mitgliedsvereinen durchgeführt und allen Chormitgliedern angeboten werden, sowie Fortbildungsmaßnahmen und Wertungssingen von Sängerkreisen / Kreisverbänden können bezuschusst werden.

Der Zuschussantrag muss folgende Einzelangaben enthalten:

- Ausgaben für Honorare, Fahrtkosten, Mieten, Verpflegung, Unterbringung, etc.
- Einnahmen über die Beteiligungen der Teilnehmer, anderweitige Zuschüsse
- Programm / Ablaufplan der Schulung, Teilnehmerzahl, Ort und Dauer der Maßnahme, sowie Name, Adresse und Qualifikation des/der Dozenten

2b.) Jugendarbeit

Bezuschussungsfähig sind Starthilfen für neu gegründete Kinder- und Jugendchöre, die Beschaffung von Notenmaterial, Anschaffung von Orff-Instrumenten, eines Klaviers oder Keyboards, Schulungen und sonstiger Maßnahmen, die dem Aufbau von Kinder- und Jugendchören dienen.

2c.) Noten

Die Anzahl der zugrunde liegenden Noten darf die gemeldete Mitgliederzahl des antragstellenden Vereins nicht wesentlich überschreiten. Wesentliche Abweichungen sind nachprüfbar zu begründen. Die gekauften Noten verbleiben im Eigentum des Vereins.

Schlager und Werke aus der volkstümlichen Schlagerwelt sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

2d.) Instrumente

Zuschüsse können nur für Orff-Instrumente für Kinder- / Jugendchöre, Klavier oder Keyboard, die unmittelbar für die Chorarbeit benötigt werden, gewährt werden.

Der Vereinsvorsitzende bestätigt, dass die Anschaffung Eigentum des Vereins ist und in das Inventarverzeichnis aufgenommen wurde.

3.) Form der Antragsstellung

Zuschussanträge sind digital über www.laienmusik-bayern.de einzureichen; Der Online-Antrag stellt zugleich den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis dar.

Für jeden Zuschussbereich ist ein eigener Onlineantrag zu stellen.

Sie sind über www.laienmusik-bayern.de einzureichen und enthalten detaillierte Angaben über Inhalte, Abläufe, eine Zusammenstellung aller Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) und Ausgaben. Den Anträgen sind alle erforderlichen Belege / Rechnungen (mit Vermerk: „Bezahlt am...“ oder Bankstempel) über Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

4.) Fristen und Überweisung von Zuschüssen

Die Abgabefrist für Zuschussanträge und die Einreichung der erforderlichen Nachweise sowie Unterlagen für Aufwendungen des Vorjahres ist i. d. R der 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Überweisung von Zuschüssen an den Verein erfolgt vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Verspätet eingegangene Anträge und Aufwendungen, die in früheren Jahren getätigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

5.) Höhe von Zuschüssen

Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium bzw. das jeweils zuständige Gremium. Die Höhe von Zuschüssen liegt im Ermessen des Chorverbandes, sie wird jährlich festgelegt und orientiert sich an der Summe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Davon unabhängig dürfen Notenkäufe nur bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden und Zuschüsse für erworbene Instrumente dürfen 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 850,00 EUR nicht überschreiten.

Bezuschusst werden kann ausschließlich ein entstandener Fehlbetrag (Defizit). Eine Doppelbezuschussung aus Mitteln des Freistaats Bayern ist nicht möglich.

Stand: Mai 2025